

° 87. 1. Muß der Richter, der Blutentnahmen zum Zwecke der Blutgruppenbestimmung anordnet, die Beteiligten darauf hinweisen, daß sie der Blutentnahme widersprechen können?

2. Kann eine Person, der eine Blutprobe zum Zwecke der Blutgruppenbestimmung durch einen Sachverständigen entnommen worden ist, der Vernehmung des Sachverständigen und der Verwertung des Gutachtens unter Berufung auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 76 StPD. widersprechen? Zum Begriff des „Unvertrauens“ im § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPD. und im § 300 StGB.

I. Straffenat. Urtr. v. 26. April 1932 g. G. I 272/32.

I. Schwurgericht Aachen.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte G. hat in dem Unterhaltsrechtsstreit ihres unehelichen Kindes gegen den Arbeiter Sch., den sie als Vater bezeichnet hatte, vor dem Prozeßgericht unter Eid bekundet, sie habe während der Empfängniszeit mit keinem anderen Manne als Sch. Geschlechtsverkehr gepflogen. Infolge dieser Bekundung wurde Sch. vom Amtsgericht zur Zahlung einer Unterhaltsrente verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde auf Grund Beweisbeschlusses vom Direktor des Hygienischen Instituts der Universität R. durch die Untersuchung der dem Sch., der G. und ihrem Kinde entnommenen Blutproben festgestellt, daß das Kind nicht von Sch. erzeugt sein könne. Im Hinblick auf dieses Untersuchungsergebnis wurde die Klage abgewiesen und gegen die Mutter Anklage wegen Meineids erhoben. Im Laufe der Voruntersuchung nahm auf Anordnung des Untersuchungsrichters der Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität B. eine nochmalige Blutgruppenbestimmung vor, die dasselbe Ergebnis hatte. Die Angeklagte wurde vom Schwurgericht des Meineids schuldig erkannt; das Gericht hielt mit Rücksicht auf das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchungen für erwiesen, daß Sch. nicht der Erzeuger des Kindes der Angeklagten sein könne, daß daher die Angeklagte während der Empfängniszeit noch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt haben müsse und ihre gegenteilige Aussage unwahr sei.

Der Revision kann keine Folge gegeben werden. Die verfahrensrechtlichen Rügen sind unbegründet.

1. Weder im Unterhaltsrechtsstreit noch in der Voruntersuchung ist irgendein Zwang zur Duldung der Blutentnahme ausgeübt worden. In dem ersterwähnten Rechtsstreit haben die in Betracht kommenden Personen — Sch., G. und für das Kind der Amtsvormund — ausdrücklich ihr Einverständnis mit der Blutgruppenbestimmung erklärt. Es durfte deshalb in dem nachfolgenden Meineidsverfahren auch der Untersuchungsrichter mit einem Einverständnis der Beteiligten rechnen. Auf seine Aufforderung haben sich Sch. und die G. mit ihrem Kind ohne Widerspruch zur Untersuchung gestellt. Selbst wenn aber jener ausdrücklichen Einverständniserklärung für das Strafverfahren keine Bedeutung beizumessen wäre, hätte sich der Untersuchungsrichter damit begnügen dürfen, an die Beteiligten die Aufforderung zu richten, eine Blutgruppenuntersuchung vornehmen zu lassen, worauf es dann den Beteiligten freigestanden hätte, der Blutentnahme zu widersprechen. Die Blutgruppenuntersuchung und die hierüber erstatteten schriftlichen Gutachten sind daher ohne Rechtsverstoß zustande gekommen.

2. In der Hauptverhandlung widersprach der Verteidiger der Angeklagten der Vernehmung der beiden Sachverständigen, da die Angeklagte die irrtümliche und ohne vorgängige Aufklärung erteilte frühere Genehmigung zur Blutgruppenbestimmung zurückziehe und die beiden Ärzte nicht von ihrer Schweigepflicht entbinde. Das Gericht beschloß jedoch, die beiden Sachverständigen zur Verhandlung zuzulassen und zu vernehmen, da die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 in Verbindung mit § 76 StPD. hier nicht anwendbar seien.

Was das Schwurgericht zur näheren Begründung dieses Beschlusses ausgeführt hat, ist zutreffend. Nach den genannten Bestimmungen haben Ärzte ein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder zur Erstattung eines Gutachtens über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. Unter „Anvertrauen“ ist jede Mitteilung — und zwar nicht nur jede mündliche oder schriftliche Äußerung, sondern auch die Gewährung von Gelegenheit zu Wahrnehmungen und Beobachtungen — zu verstehen, bei der die Geheimhaltung verlangt oder stillschweigend erwartet wird. Eine Mitteilung solcher Art liegt nicht vor, wenn eine Person auf Grund eines Beweisbeschlusses oder auf Grund der Aufforderung eines Untersuchungs-

richters — unter ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf einen etwa möglichen Widerspruch — einem Sachverständigen Gelegenheit zu Wahrnehmungen und Beobachtungen gibt, die dazu bestimmt sind, in dem anhängigen Verfahren verwertet zu werden. Auch ist in einem solchen Falle das Verhältnis des Sachverständigen zu der zu untersuchenden Person nicht das durch die Vorschriften des § 300 StGB. und des § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPD. geschützte Verhältnis eines „Arztes“ zum hilfesuchenden Kranken, sondern das Verhältnis eines Beauftragten des Gerichts zu einer Person, deren Körperbeschaffenheit nach einer gewissen Richtung als Mittel zur Wahrheitsermittlung in einem anhängigen Verfahren dienen soll. Eine solche Person kann zwar, solange das Gesetz einen Zwang zur Duldung der Blutentnahme nicht vorsieht, durch deren Verweigerung die Wahrheitsermittlung beeinträchtigen; sie hat aber, wenn sie einmal die Blutentnahme geduldet hat, kein Mittel, zu verhindern, daß die Ergebnisse der Blutuntersuchung im Verfahren erörtert und bei der Entscheidung verwertet werden. Übrigens hat ein Angeklagter selbst dann, wenn ein einem Arzt anvertrautes Privatgeheimnis in Frage steht, keinen verfahrensrechtlichen Anspruch darauf, daß der Arzt von seinem Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens Gebrauch macht; unzulässig wäre es solchenfalls nur, wenn das Ermessen des Arztes durch einen Gerichtsbeschuß beeinträchtigt würde (RGSt. Bd. 48 S. 269; Bd. 57 S. 63). Auch ist eine Belehrung des Zeugen oder Sachverständigen über das ihm nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPD. etwa zustehende Verweigerungsrecht nicht vorgeschrieben (RGSt. Bd. 54 S. 39).

3. Die Frage, ob die Ergebnisse der Blutgruppenuntersuchung den Schluß rechtfertigen, daß Sch. nicht der Erzeuger des unehelichen Kindes der Angeklagten sein könne und diese während der Empfängniszeit mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt haben müsse, war Sache tatrichterlicher Würdigung.